

4/SN-47/ME <sup>von 4</sup>

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**  
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. HERBERT ENT

36 3001/1-III/6/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z: 97	GE/9 87
Datum:	- 7. SEP. 1987
Verteilt	8. Sep. 1987 <i>Hoff</i>

*H. Klowac*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum  
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1987  
Für den Bundesminister:  
E N T

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kucera*

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**  
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. HERBERT ENT

36 3001/1-III/6/87

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987  
20.616/1-2/1987

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert  
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von  
Bestimmungen, die das Gewerbliche Sozialversicherungs-  
gesetz positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt  
insbesondere folgende familien- und jugendpolitisch  
bedeutsame Neuerungen:

- 2 -

1. die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung (Art.I Z 16 lit.a und 25);
2. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank durch die Krankenversicherung sowie die Befreiung des Organspenders von der Verpflichtung des Kostenanteiles (Art.I Z 20; Art.I Z 22 und 24);
3. die Gleichstellung der Pflegeleistung nach einer Entbindung in einem Entbindungsheim mit der Pflege in einer Krankenanstalt aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (Art.I Z 25 lit.b);
4. die Verlängerung der Frist für die wirksame Beitragszahlung von 2 auf 5 Jahre (Art.I Z 27 und Art.II Abs.2);
5. die Schaffung der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens (Art.I Z 34);
6. die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Art.I Z 38).

## II. Besonderes

Zu Art.I Z 10, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 26 und 42 - Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages

- 3 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages aus. Reformmaßnahmen müssen jedoch sehr behutsam und unter Bedachtnahme auf ihre soziale Ausgewogenheit durchgeführt werden. Da Bezieher geringster Einkommen vermutlich auf Unterstützungen dieser Art angewiesen sind, schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor, dem Träger der Bestattungskosten den Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag zu erhalten, wenn er Ausgleichszulagenbezieher ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.